

# Meinhard Starostik

Rechtsanwalt

RA Starostik · Schillstraße 9 · 10785 Berlin

Amtsgericht Düsseldorf  
Postfach 10 11 40  
40002 Düsseldorf

Rechtsanwaltskanzlei:  
Schillstraße 9 · 10785 Berlin  
Tel.: 00 49 - 30 - 88 000 3 - 0  
Fax: 00 49 - 30 - 88 000 346  
Email: [Kanzlei@Starostik.de](mailto:Kanzlei@Starostik.de)  
<http://www.starostik.de>  
USt-ID-Nr. DE165877648

Zweigstelle und  
Kanzlei vereidigter Buchprüfer:  
Schwarzenberger Straße 7 · 08280 Aue  
Tel.: 00 49 - 3771 - 564 700

Berlin, den 20.07.2012  
Mein Zeichen: 12/12

Klage

der Frau .....  
Prozessbevollmächtigter: RA Meinhard Starostik, Schillstr. 9 in 10785 Berlin

- Klägerin -

gegen

Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beklagte -

wegen: Datenschutz im Telekommunikationsrecht  
hier: Löschung von Verbindungsdaten  
Streitwert: 3.000,00 €

namens und Kraft Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und beantrage:

I.

Festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, zum Mobilfunkanschluss 0172XXXXXX

1. die nachfolgenden Daten unverzüglich nach Beendigung der Verbindung zu löschen:
  - Funkzelle von der der Anruf getätigt wurde (Standortkennung)
  - Kennung des genutzten Endgerätes (IMEI)
  - Kennung der benutzten SIM-Karte (IMSI)
2. Rufnummer und Anschlusskennung eingehender Anrufe unverzüglich zu löschen, nachdem die Beklagte festgestellt hat, dass diese Daten zur Abrechnung nicht erforderlich sind.

II.

die Beklagte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteil zu verurteilen.

Begründung:

I.

Die Klägerin steht zu der Beklagten in einem Vertragsverhältnis über einen Mobilfunkanschluss mit der Rufnummer 0172XXXXXXX. Dies ist bisher unstrittig.

Beweis: im Bestreitungsfall, Vorlage des Vertrages

Der vereinbarte Abrechnungstarif wird von der Beklagten bezeichnet mit:  
„KombiPaket Wo60 (SIM Only) 60/1.“

Dieser Tarif bedeutet, dass die Beklagte an Wochenenden unbegrenzt in deutsche Netze telefonieren kann („Wo“) und an den übrigen Tagen insgesamt bis zu 60 Minuten kostenfrei in deutsche Netze telefonieren kann, danach gelten die Minutenverbindungspreise („60“).

Beweis: Vorlage der Tarifinformation durch die Beklagte, Ausdruck des Dokumentes anbei (Anlage 1)

Nachdem die Klägerin in Erfahrung gebracht hatte, dass die Beklagte in erheblichem Umfang Daten aufgrund der von der Klägerin getätigten Gespräche oder der von ihr empfangenen Anrufe bis zu 210 Tage speichert, forderte die Klägerin die Beklagte durch Anwaltsschreiben vom 30.05.2012 zur unverzüglichen Löschung der im Klageantrag angegebenen Daten und Abgabe einer Unterlassungserklärung auf.

Beweis: Kopie des diesseitigen Schreibens (Anlage 2)

Die Beklagte antwortete auf dieses Schreiben mit E-Mail Ihres Datenschutzbeauftragten vom 14.06.2012, lehnte die Abgabe der Unterlassungserklärung ab und behauptete, sie benötige die gespeicherten Daten zur Abrechnung.

Beweis: Ausdruck der E-Mail vom 14.06.2012, Kopie (Anlage 3)

Die in der E-Mail des Datenschutzbeauftragten aufgestellten Behauptungen sind unzutreffend, worauf nachstehend eingegangen wird.

II.

Die Klägerin hat Anspruch auf die unverzügliche Löschung der im Rubrum angegebenen Daten aus §§ 96, 97 TKG, die einfachgesetzlich das regeln, was sich aus dem Schutzbereich des Artikel 10 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich ergibt. Artikel 10 Abs. 1 GG ist darüber hinaus nach Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung von NRW unmittelbar geltendes Landesrecht. Er kommt daher ergänzend als Anspruchsgrundlage für das Begehren der Klägerin in Betracht, zumindest ist seine Ausstrahlungswirkung bei der Auslegung des §§ 96, 97 TKG zu berücksichtigen.

Zu den gespeicherten Daten im Einzelnen:

1. Die Funkzelle (Standortkennung) gibt an, über welche Funkzelle die Klägerin ein Gespräch geführt hat. Hierbei können auch Bewegungen der Klägerin nachvollzogen werden, wenn sie mehrere Funkzellen benutzt.

Aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ist ausgeschlossen, dass die Funkzelle für sogenannte standortbasierte Dienstleistungen benötigt wird.

Die Speicherung der Funkzelle ist daher in keiner denkbaren Hinsicht ein abrechnungsrelevantes Datum und ist daher unverzüglich nach Beendigung einer Verbindung zu löschen.

Von der Beklagten werden nach Feststellungen der Bundesnetzagentur die Standortfunkzellen 210 Tage lang gespeichert.

Beweis: Parteivernehmung des Geschäftsführers der Beklagten, Vorlage des Ermittlungsergebnisses der Bundesnetzagentur, Kopie (Anlage 4)

Auf der beigefügten Anlage 4 sind die Speicherzeiten durch die Beklagte in Spalte 3 dargestellt. Die Speicherzeiten für die Bestimmung des Standortes mobiler Geräte ist auf Seite 2 unten zu finden.

Im Falle der Klägerin rechtfertigt die Beklagte in der E-Mail – Anlage 3 – die Abrechnungsrelevanz der jeweiligen Funkzelle mit einem angeblich vertraglich vereinbarten „zu Hause-Tarif“. Dies war ein Tarif, den die Klägerin unter der Rufnummer 0172XXXXXXX .... abgeschlossen hatte. Dieser Tarif wird von der Klägerin überhaupt nicht mehr benutzt, er ist hier auch nicht streitgegenständlich. Für den streitgegenständlichen Tarif der Klägerin gibt es keine „zu Hause-Zone“ aufgrund deren abrechnungstechnische Besonderheiten entstehen könnten.

2. Kennung des genutzten Endgerätes (IMEI)

In der E-Mail – Anlage 3 – gesteht die Beklagte zu, die IMEI zu speichern. Sie benötigt diese angeblich, um gerätebezogene Dienste abzurechnen. Solche werden von der Klägerin nicht genutzt, können auch nicht von ihr genutzt werden, denn sie besitzt kein Mobiltelefon, mit dem sogenannte gerätebezogene Dienste bei der Beklagten bestellt werden könnten.

Soweit die Beklagte weiter ausführt, sie könne anhand der IMEI überprüfen, ob bestimmte geräteabhängige Leistungen überhaupt erbracht werden können, gibt es hierfür keine gesetzliche Grundlage zur Speicherung dieses Datums. Umso mehr gilt dies nach Beendigung der Verbindung.

3. Die Beklagte gesteht in der E-Mail – Anlage 3 – ferner zu, die IMSI, das ist die Kennung der genutzten SIM-Karte, zu speichern.

Die Beklagte ist der Meinung, diese stelle kein eigenständiges Datum dar. Sie werde zur Identifizierung des Teilnehmers genutzt und mit der Rufnummer verknüpft. Wenn Sie verknüpft wird, so ist sie ein eigenständiges Datum, sonst

könnte sie nicht verknüpft werden. Sie wird für Abrechnungszwecke nicht benötigt und ist daher unverzüglich nach Beendigung der Verbindung zu löschen.

4. Rufnummer und Anschlusskennung eingehender Anrufe.

Hier speichert die Beklagte nach ihren Ausführungen in der E-Mail vom 14.06.2012 – Anlage 3 – diese Daten nur, sofern eine Abrechnungsrelevanz vorliege. Dies betreffe zum Beispiel Roaming-Gespräche im Mobilfunkbereich.

Dem stehen aber die Ermittlungen der Bundesnetzagentur, die wiederum auf Angaben der Beklagten beruhen, entgegen. Nach den Ermittlungen der Bundesnetzagentur, vergl. Anlage 4, dort der erste Punkt (A1) speichert die Beklagte 7 Tage lang die Rufnummern der anrufenden Anschlüsse und bei Roaming-Verbindungen – beim Verlassen des deutschen Netzes der Beklagten – 210 Tage lang.

Die Speicherung ist nicht auf abrechnungsrelevante ankommende Anrufe beschränkt.

Beweis: wir vor

III.

Die Rechtslage ist entgegen der Auffassung der Beklagten in §§ 96, 97 TKG eindeutig geregelt. Soweit die Beklagte gemäß 96 Abs. 2 Nr. 1 TKG die dort genannten Daten erheben darf, sind diese unverzüglich nach Beendigung der Verbindung zu löschen, § 96 Abs. 1 Satz TKG, soweit sie nicht aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung weiter verwendet werden dürfen, § 96 Abs. 1 Satz 2 TKG. Die Ermächtigung zur weiteren Verwendung der Daten ist nach der gesetzlichen Systematik also die Ausnahme. Insbesondere, da es sich um den Schutz einer grundrechtlich geschützten Rechtsposition handelt, ist eine eventuell eingeräumte Ausnahme eng auszulegen. Die Ausnahme ergibt sich aus § 97 Abs. 2 Nr. 1 TKG. Danach dürfen zur Ermittlung und Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienste und zum Nachweis der Richtigkeit derselben, Verkehrsdaten verwendet werden. Die Einzelheiten der Verwendung sind in den folgenden Absätzen geregelt.

Gemäß § 97 Abs. 3 Satz 1 TKG hat die Beklagte nach Beendigung der Verbindung aus den Verkehrsdaten unverzüglich die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Daten zu ermitteln. Nach § 97 Abs. 3 Satz 3 TKG sind die übrigen Daten unverzüglich zu löschen.

Die Beklagte kann also schon nach der gesetzlichen Regelung, anders als sie meint, nicht generell speichern um dann irgendwann die abrechnungsrelevanten Daten zu ermitteln, sondern sie muss dies unverzüglich tun. Da die Speicherung elektronisch und in automatisierten Verfahren erfolgt, kann auch die Ermittlung unmittelbar nach Gesprächsende in Sekundenbruchteilen erfolgen. Die Beklagte ist, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, bei der Ausgestaltung ihrer Praxis zu einer datenschutzfreundlichen Regelung verpflichtet, vergl. BVerG 1. Senat 1. Kammer, 27.10.2006 – 1 BVR 1811/99 – zitiert nach juris = BVerfGK 9, 399.

IV.

Bereits eine nur kurzfristige Speicherung ihrer Verkehrsdaten berührt das Interesse der Klägerin an der Wahrung ihres Fernmeldegeheimnisses in nicht ganz unerheblichem Ausmaße. (BVerfG aaO, Orientierungssatz 2a.)

Diese verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition verkennt die Beklagte grundsätzlich. Ihr ist außergerichtlich Gelegenheit zur Läuterung Ihres Rechtsstandpunktes gegeben worden.

Die Beklagte hat es strikt abgelehnt, die berechtigten Ansprüche der Klägerin zu erfüllen. Sie hat damit Anlass zur Klageerhebung im Wege der Feststellungsklage gegeben, da die Beklagte den Lösungsanspruch der Klägerin bestreitet und der Rechtsstreit geeignet ist, die Gefährdung der Rechtsposition der Klägerin zu beseitigen. (wie hier: BGH vom 07.02.86 –V ZR 201/84 – NJW 1986, 2507 mwN).

V.

Der Streitwert ergibt sich nach § 48 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Telefondatenspeicherung richterweise mit 3.000,00 €. (Vgl. hierzu: LAG Hamburg vom 01.09.1988 – 2 Sa 94/86 – Beck RS 1988 30459462 – 6.000,00 DM für Datenspeicherung in Telefonanlage des Arbeitgebers.)

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Starostik  
- Rechtsanwalt -

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Vodafone InfoDok 479 (Tarifinformation)

Anlage 2: Aufforderungsschreiben vom 30.05.2012

Anlage 3: E-Mail vom 14.06.2012 (Datenschutzbeauftragter Vodafone)

Anlage 4: Auskunft Bundesnetzagentur über Speicherzeiten